

Gemeindeordnung der Katholischen Studentengemeinde Leipzig

Personenbezeichnungen gelten, mit Ausnahme des Studentenpfarrers, für beide Geschlechter.

1. Gemeindevollversammlung

1.1 Die Gemeindevollversammlung (GVV) ist das höchste, im Bereich des Laienapostolates tätige Organ der KSG Leipzig. Die GVV ist berechtigt, eigenverantwortliche Entscheidungen zu treffen.

1.2 Die Aufgaben der GVV umfassen:

- die Wahl der Sprecher für die Gemeindeleitung,
- die Entgegennahme des Tätigkeitsberichts der Gemeindeleitung,
- das Erörtern von Fragen aus dem Aufgabenbereich der Gemeindeleitung und Anregungen für die Arbeit zu geben,
- die Verabschiedung von Beschlüssen zu Änderungen der Gemeindeordnung,
- das Fassen von eigenen Beschlüssen.

1.3 Eigenständige Beschlüsse der GVV bedürfen einer einfachen Mehrheit. Die GVV ist berechtigt, Beschlüsse der Gemeindeleitung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder aufzuheben. Änderungen der Gemeindeordnung bedürfen ebenfalls einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

1.4 Antrags- und stimmberechtigt sind alle Studenten und Auszubildenden sowie Absolventen in einem Zeitraum von nicht mehr als zwei Jahren nach Beendigung des Studiums bzw. der Ausbildung, die sich der Katholischen Studentengemeinde Leipzig verbunden fühlen, sowie die durch das Bistum bestellten hauptamtlich tätigen Personen in der KSG Leipzig.

1.5 Die Gemeindeleitung lädt zweimal im Semester zur GVV ein. Die Termine der GVV sind zu Beginn des Semesters zu veröffentlichen. Die Einladung und die Tagesordnung der GVV müssen mindestens zwei Wochen vorher in der KSG öffentlich bekannt gegeben werden. Die Tagungsleitung wird durch die Gemeindeleitung wahrgenommen. Die GVV soll nach Möglichkeit jeweils einmal an einem

Mittwochabend sowie einmal nach einem Sonntagsgottesdienst stattfinden.

2. Die Gemeindeleitung (GL)

2.1 Die Gemeindeleitung ist neben der GVV das zentrale Diskussions- und Beschlussgremium der Katholischen Studentengemeinde Leipzig (KSG). Sie nimmt die Leitung der KSG wahr und ist verantwortlich für ein gelingendes Gemeindeleben.

2.2 Die Gemeindeleitung setzt sich aus verantwortungsbewussten Christen und/oder Katechumenen zusammen, die gestaltend in der Welt von heute wirken wollen und aktiv am Leben der Gemeinde teilhaben. Mit Ausnahme der Hauptamtlichen befinden sich die Mitglieder der Gemeindeleitung zum Zeitpunkt ihrer Wahl in einem Studium oder in einem Ausbildungsverhältnis.

2.3 Die Gemeindeleitung besteht aus sieben gewählten Mitgliedern und den Mitgliedern von Amts wegen. Die Mitglieder von Amts wegen sind die hauptamtlichen Mitarbeiter der KSG.

2.4 Die Gemeindeleitung ist verantwortlich für den Ablauf der Gemeindeabende. Die Leitung dieser Abende kann delegiert werden.

2.5 Die Ökumene ist ein ständiges Aufgabenfeld der Gemeindeleitung. Für alle ökumenischen Belange der KSG ist der Ökumenebeauftragte im Sprecherkreis zuständig. Er arbeitet dabei mit dem Ökumene-Vertrauensstudent der ESG zusammen.

Der Ökumenebeauftragte wird unterstützt durch den Ökumenehelfer. Dieser wird von der Gemeindeleitung ernannt und sollte ihr nicht angehören. Die Amtszeit ist zeitlich nicht begrenzt.

2.6 Die KSG wird durch den Außenminister (in der Gemeindeleitung) nach außen vertreten. Er vertritt die KSG im Regionalarbeitskreis (RAK) sowie in der Arbeitsgemeinschaft Katholischer Hochschulgemeinden (AKH).

2.7 Mit der Öffentlichkeitsarbeit werden ein bis zwei Personen beauftragt. Die zweite Person muss nicht der GL angehören. Diese gestalten die Werbemittel der KSG, sowie

gemeinsame Werbemittel der KSG und ESG und sind für deren Verteilung verantwortlich. Außerdem kümmern sie sich um die Pressearbeit und den Kontakt mit den studentischen Selbstverwaltungen der Leipziger Hochschulen.

2.8 Die Gemeindeleitung bestimmt einen Protokollanten. Dieser ist ebenfalls für den Verleißmeinnicht-Ordner und für die Veröffentlichung der Protokolle und Beschlüsse zuständig.

2.9 Eine Person der Gemeindeleitung (Ämterverantwortlicher) „betreut“ die Ämter, die nicht in der GL vertreten sind.

3. Die Sitzungen und Aufgaben der Gemeindeleitung

3.1 Während der Vorlesungszeit trifft sich die Gemeindeleitung in einem regelmäßigen Abstand, empfohlen wird ein dreiwöchiger Rhythmus. In ihren Sitzungen wird über Fragen des Gemeindelebens beraten und entschieden.

3.2 Die GL bestimmt einen Vorsitzenden, der die Leitung der Sitzungen und das Vorbereiten der Tagesordnung übernimmt. Er ist für den geordneten Ablauf der Sitzung zuständig.

3.3 Gemeindemitglieder und sonstige Interessierte sind eingeladen, sich an den Sitzungen der GL zu beteiligen. Mindestens einmal im Jahr sollten alle Amtsinhaber und Arbeitskreisleiter zu einer Gemeindeleitungssitzung eingeladen werden, um sich auszutauschen.

3.4 Die Diskussion in der Gemeindeleitung sowie das Stellen von Anträgen verlaufen formlos. Der Sitzungsleiter kann zur Ordnung des Ablaufes übliche Regeln bezüglich Rederecht und Beschlussfassung festlegen.

3.5 Der Protokollant der Gemeindeleitung erstellt im Vorfeld und während jeder Sitzung eine Aufgabenliste, die gewährleistet, dass Aufgaben und Verantwortlichkeiten ausgeführt bzw. nicht vergessen werden.

3.6 Über die GL-Sitzung wird Protokoll geführt. Das Protokoll ist ergebnisorientiert und

der Gemeinde schnellstmöglich, spätestens jedoch eine Woche vor der nächsten GL-Sitzung oder GVV zur Verfügung zu stellen.

3.7 Am Anfang des Semesters trifft sich die GL für ein Wochenende. Das Ziel des Wochenendes ist es, in einem vertieften Meinungsaustausch das vergangene Semester auszuwerten und die programmatische Gestaltung des nächsten Semesters zu übernehmen.

4. Beschlüsse der Gemeindeleitung

4.1 Nach ausreichender Diskussion werden zu entscheidende Fragen von einem Mitglied der GL eindeutig als Antrag formuliert. Der Antrag muss vor der Abstimmung im Wortlaut festgelegt werden. Stehen mehrere alternative Anträge zur Abstimmung, ist zuerst über den weitreichendsten abzustimmen.

4.2 Die GL ist beschlussfähig, wenn über 50 % der Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

4.3 Stimmberechtigt sind nur die bei der vorherigen Diskussion anwesenden Mitglieder. Stimmübertragung oder das alleinige Erscheinen zur Stimmabgabe ist nicht gestattet.

4.4 Personalentscheidungen werden in geheimer Wahl getroffen. Die vorherige Diskussion findet unter Ausschluss der betreffenden Person und der anwesenden Gäste statt. Solange nichts anderes bestimmt ist, ist der Kandidat mit den meisten Stimmen gewählt.

4.5 Bei gleicher Stimmenzahl mehrerer Kandidaten gibt es nach erneuter Aussprache eine Stichwahl. Sollte die Stichwahl kein eindeutiges Ergebnis bringen, wird sie nach erneuter Aussprache wiederholt. Sollte nach der zweiten Stichwahl immer noch Stimmgleichheit herrschen, entscheidet das Los.

4.6 Beschlüsse der GL sind für alle betroffenen Gemeindemitglieder bindend. Ein Beschluss der GL kann mit einer Zweidrittelmehrheit in der GVV abgeändert werden.

5. Wahl der Gemeindeleitung

5.1 Die Wahlen in die GL beginnen jeweils zwei Wochen vor der zweiten GVV des Semesters und enden während dieser. Die Zeiten und Abstimmungswege hierfür sind in geeigneter Weise bekannt zu geben. Das Ergebnis der Wahlen wird im Verlauf der Vollversammlung veröffentlicht.

5.2 Von den sieben Sprechern für die GL sind zum Wintersemester möglichst vier neu zu wählen und zum Sommersemester drei.

5.3 Der Ökumenebeauftragte, Außenminister und der Vertreter der Öffentlichkeitsarbeit werden in einzelnen Wahlgängen gewählt. Finden sich keine Kandidaten für diese Ämter, werden sie gemeinsam mit den restlichen Sprechern der GL gewählt und die Aufgaben entsprechend verteilt.

5.4 Die Amtszeit der gewählten Sprecher der GL beträgt 2 Semester. Eine Wiederwahl für jeweils ein Semester ist möglich, sofern eine Amtszeit von 2 Jahren nicht überschritten wird.

5.5 Die Durchführung der Wahl obliegt dem GL-Vorsitzenden und dem Öffentlichkeitsbeauftragten. Die Aufgabe kann jedoch mit Zustimmung der GL delegiert werden.

5.6 Die Wahl ist geheim, die Wähler werden namentlich erfasst und bestätigen mittels Unterschrift die Abgabe ihrer Stimme.

5.7 Vor den Wahlen werden innerhalb der Gemeinde öffentlich über mehrere Wochen Kandidatenvorschläge gesammelt.

5.8 Ein vorgeschlagenes Gemeindemitglied wird dann als Kandidat aufgestellt, wenn es der Kandidatur zugestimmt hat. Die aufgestellten Kandidaten werden öffentlich bekannt gegeben.

5.9 Bei der Aufstellung der Kandidaten soll auf ein möglichst gleiches Verhältnis von männlichen und weiblichen Studenten bzw. Auszubildenden geachtet werden.

5.10 Das passive Wahlrecht erhält, wer sich zum Zeitpunkt seiner Kandidatur in

einem Studium, einer Ausbildung oder einem ähnlichen Verhältnis befindet.

5.11 Das aktive Wahlrecht hat jeder, der sich zum Zeitpunkt der GVV in einem Studium oder einer Ausbildung befindet oder diese vor nicht mehr als zwei Jahren beendet hat.

5.12 Wenn bei der Sprecherwahl oder einem Nachrückplatz Stimmengleichheit herrscht, entscheidet das Los.

5.13 Die Kandidaten sind unmittelbar nach der Wahl vom GL-Vorsitzenden über die Ergebnisse in Kenntnis zu setzen.

5.14 Scheidet ein Sprecher vorzeitig aus der GL aus, so finden die Nachrücklisten entsprechend der Platzierung bei der Wahl Anwendung. Sind keine Nachrücker vorhanden, kann die GL für die restliche Dauer der Amtsperiode des ausgeschiedenen Sprechers mit einfacher Mehrheit der Mitglieder einen Nachfolger bestimmen.

6. Ausschluss oder Amtsentbindung

6.1 Bei grobem Fehlverhalten eines GL-Mitgliedes kann dieses aus der GL und seinem damit verbundenen Amt ausgeschlossen werden. Dies ist insbesondere bei wiederholtem unentschuldigtem Fehlen zur Sitzung gegeben.

6.2 Der Ausschluss muss von der GL mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden. Vorher ist dem Betroffenen Gelegenheit zu geben, sich zu den Vorwürfen zu äußern.

6.3 Die GL hat für ein ausgeschlossenes oder abgesetztes Mitglied unmittelbar einen Nachfolger zu bestimmen. Die Regelungen zum Nachrückverfahren finden entsprechend Anwendung.

6.4 Die hauptamtlichen Mitarbeiter in der GL können nicht ausgeschlossen werden.

7. Gültigkeit der Gemeindeordnung

7.1 Die Gemeindeordnung wurde vom Gemeinderat der KSG beschlossen und regelt verbindlich die in ihr festgelegten Punkte.

7.2 Sie tritt mit ihrem Beschluss in Kraft. Alle vorherigen Satzungen verlieren damit ihre Gültigkeit. Übergangsbestimmungen werden durch Beschluss des Gemeinderates geregelt.

7.3 Die Gemeindeordnung ist in geeigneter Form zu veröffentlichen.

7.4 Änderungen an der Gemeindeordnung bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder der GVV oder der GL.

Leipzig, 22. Juni 2009